

Die neue Trinkwasserverordnung

Die häufigsten Fragen

Seit Januar 2003 ist sie gültig, die neue Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Umgangssprachlich nennt man sie schlicht „Trinkwasserverordnung“ oder kurz „TVO“.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung, gilt die neue TVO bis zur Entnahmestelle. Werden Fehler bei der Installation der Trinkwasseranlagen gemacht, dann bleiben diese nicht mehr unentdeckt. Dabei sind Güteverschlechterungen des Wassers nun keine Ordnungswidrigkeit mehr, sondern ein Straftatbestand. Stellt der Betreiber einer Trinkwasseranlage einem Dritten (z.B. seinem Mieter) Wasser zur Verfügung, das nicht der Verordnung entspricht, handelt er zumindest fahrlässig. Nach TVO wird dies nach den Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes bestraft. Und das bedeutet ein Jahr Gefängnis oder Geldstrafe. Der Hausbesitzer beauftragt den Installateur, eine Anlage so zu bauen, dass diese die Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung erfüllt. Stellt sich heraus, dass die Anlage es nicht schafft, die Grenzwerte einzuhalten, ist der Vertrag nicht erfüllt.

Die TVO ist daher ein wichtiges Thema für den Fachmann. Zahlreiche Fragen an die Redaktion zeigen dabei, dass es hier noch viele Unklarheiten gibt. Die häufigsten Anfragen haben wir für Sie nebenstehend zusammengefasst.

Oft gefragt knapp geantwortet
Wann müssen die Trinkwasseranlagen von Wohngebäuden untersucht werden?	Eine Untersuchung kann vom Gesundheitsamt angeordnet werden, wenn es Bedenken hinsichtlich der Wasserqualität gibt (z. B. Mieter meldet Bedenken an).
Wann müssen die Trinkwasseranlagen öffentlicher Gebäude (Hotel, Restaurant, Sporthalle, Schwimmbad, Krankenhaus, etc.) untersucht werden?	Diese Anlagen sind einmal jährlich zu untersuchen. Gibt es vier Jahre in Folge keine Beanstandung, darf der Kontrollzeitraum auf maximal zwei Jahre erweitert werden.
Führt das Gesundheitsamt die Untersuchungen selbst aus?	Nein. Der Betreiber der Trinkwasseranlage hat die Untersuchung zu veranlassen und muss dem Amt innerhalb von zwei Wochen das Ergebnis mitteilen.
Wer trägt die Kosten für die Untersuchung?	Nach den Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes muss der Betreiber der Anlage die Kosten tragen.
Wer darf die Untersuchung durchführen?	Mit der Untersuchung des Wassers darf der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nur zugelassene Labors beauftragen.
Was wird da eigentlich untersucht?	Es wird kontrolliert, ob das Wasser mikrobiologische und chemische Grenzwerte einhält. Überprüft werden auch Indikatorparameter (z. B. Wassertrübung, Geruch).
Was passiert, wenn Grenzwerte überschritten werden?	Das Gesundheitsamt kann die Einhaltung der Grenzwerte verlangen, auch dann, wenn damit ein Umbau der Trinkwasseranlage verbunden ist.
Haben Altanlagen, in denen die Grenzwerte nicht eingehalten werden, Bestandsschutz?	Nein. Die TVO verlangt, dass das Wasser am Ende der Rohrleitung den Anforderungen entspricht. Altanlagen, die das nicht erfüllen, dürfen somit nicht mehr betrieben werden.
Sind auch die Wassererwärmungsanlagen von den Kontrollen betroffen?	Ja. Hier wird u. a. hinsichtlich Legionellenbefalls untersucht.
Ist eine einzige Probenahme ausreichend um festzustellen, ob das Wasser die Grenzwerte der TrinkwV einhält?	Nein. Es müssen an mehreren Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten (gefordert wird eine Probenahme an mindestens drei verschiedenen Tagen) Wasserproben genommen werden. Der sich aus den Proben ergebende Mittelwert ist maßgeblich für die Bewertung.